

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 14.07.2022

Nr. 82

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 680 Gemeinde Nienhagen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung
- 681 Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2021
- 684 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Celle
- 684 Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Celle
- 687 Stadt Celle, Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Celle
- 689 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle vom 07.07.2022
- 691 Stadt Celle, 101. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Herrenwiese“ und Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Nienhagen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 03.05.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.274.700	0	0	4.274.700
ordentliche Aufwendungen	9.699.700	1.141.000	0	11.113.700
außerordentliche Erträge	300.000	0	0	300.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.058.400	0	0	4.058.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.324.200	1.141.000	0	10.738.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.700	0	0	1.024.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	511.800	0	0	511.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.400	0	0	63.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.083.100	0	0	5.083.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.899.400	1.141.000	0	11.313.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 9.000.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 10.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nienhagen, den 03.05.2022
Gemeinde Nienhagen

Jörg Makel
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Celle am unter dem Aktenzeichen 111013-2021/019042 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nienhagen, den 14.07.2022
Gemeinde Nienhagen

Jörg Makel
Bürgermeister

- - -

Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung genehmigt und stellt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend

– mit einer Bilanzsumme mit einer Summe von 2.574.952,14 €

und

– in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 310.282,30 €

Das Ergebnis wird auf das nächste Jahr auf neue Rechnung vorgetragen und in 2022 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Die BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat mit Datum vom 10.05.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben. beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann. beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 10. Mai 2022
BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 09.06.2022 folgendes mitgeteilt:
“[...]

Es ergeben sich keine ergänzenden Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO).
Gegen eine Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021 bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der SVO, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 4. Etage, Sekretariat, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südheide, den 13.07.2022
Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Rainer Kirchhoff

- - -

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Celle

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Celle am 07.07.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Celle vom 04.02.1993 in der Fassung der Änderungssatzung 01.10.2001, in-Kraft-getreten zum 01.01.2022 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 11. Juli 2022

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Celle

Aufgrund des § 47 Nds. Bauordnung in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) und der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Celle am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Ablösebeträge, wenn die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt auf Antrag ersetzt wird. Ausgenommen von der Ablösung sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (Barrierefreiheit).

(2) Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Celle. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Ablösebetrag

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 500,00 Euro, Zone II auf 5000,00 Euro und Zone III auf 3500,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Ablösungszonen

Zone I umfasst die Altstadt gemäß der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Zone II umfasst den Umgebungsbereich Altstadt. Zone III umfasst das äußere Stadtgebiet (s. Anlage 2).

§ 4 Fälligkeit der Ablöse

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, ist der Ablösebetrag mit der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage fällig.

§ 5 Inkrafttreten

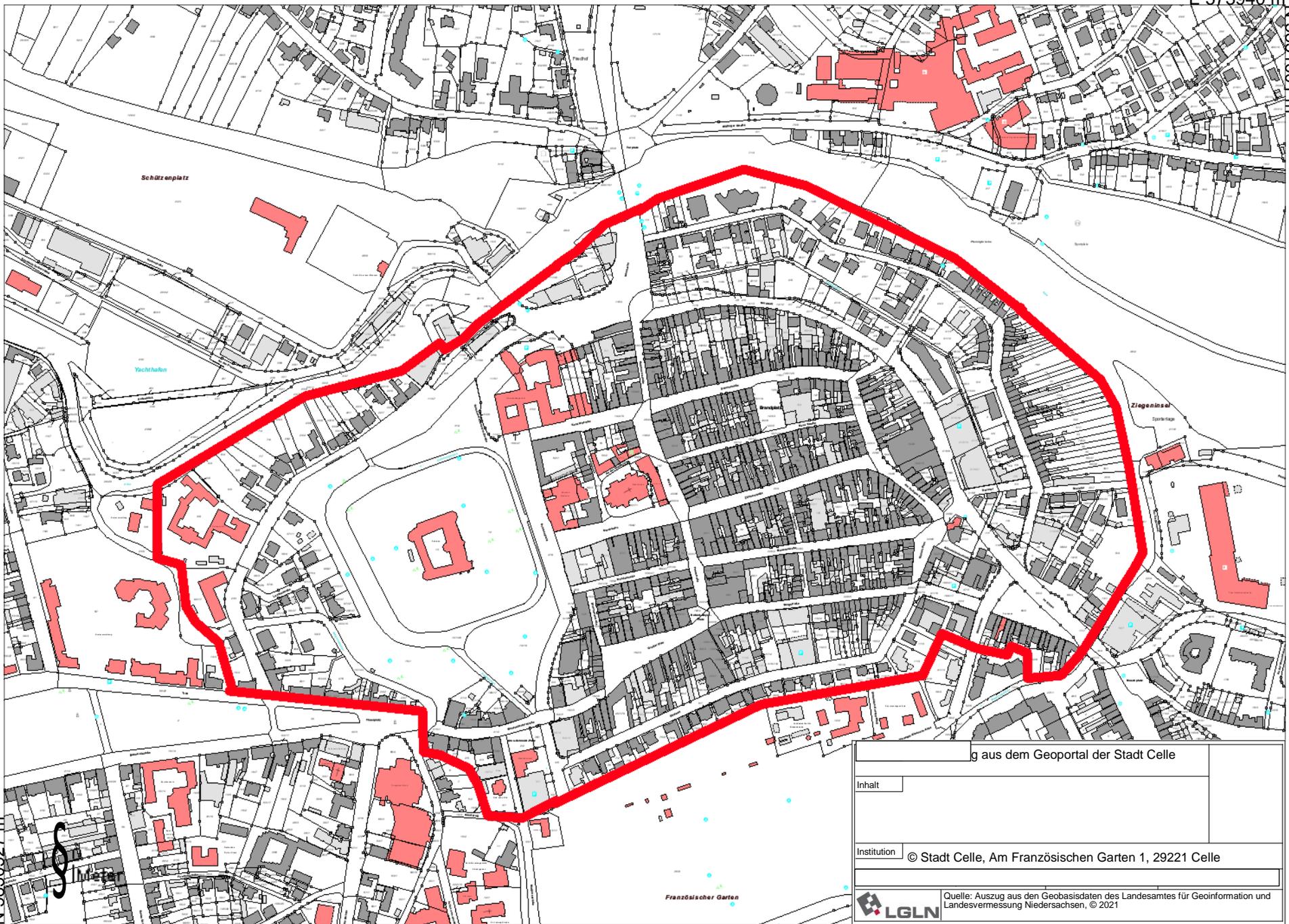
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 11. Juli 2022

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

E 573940 m

N 5831601 m



N 5830527 m

E 572434 m

g aus dem Geoportal der Stadt Celle

Inhalt

Institution © Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

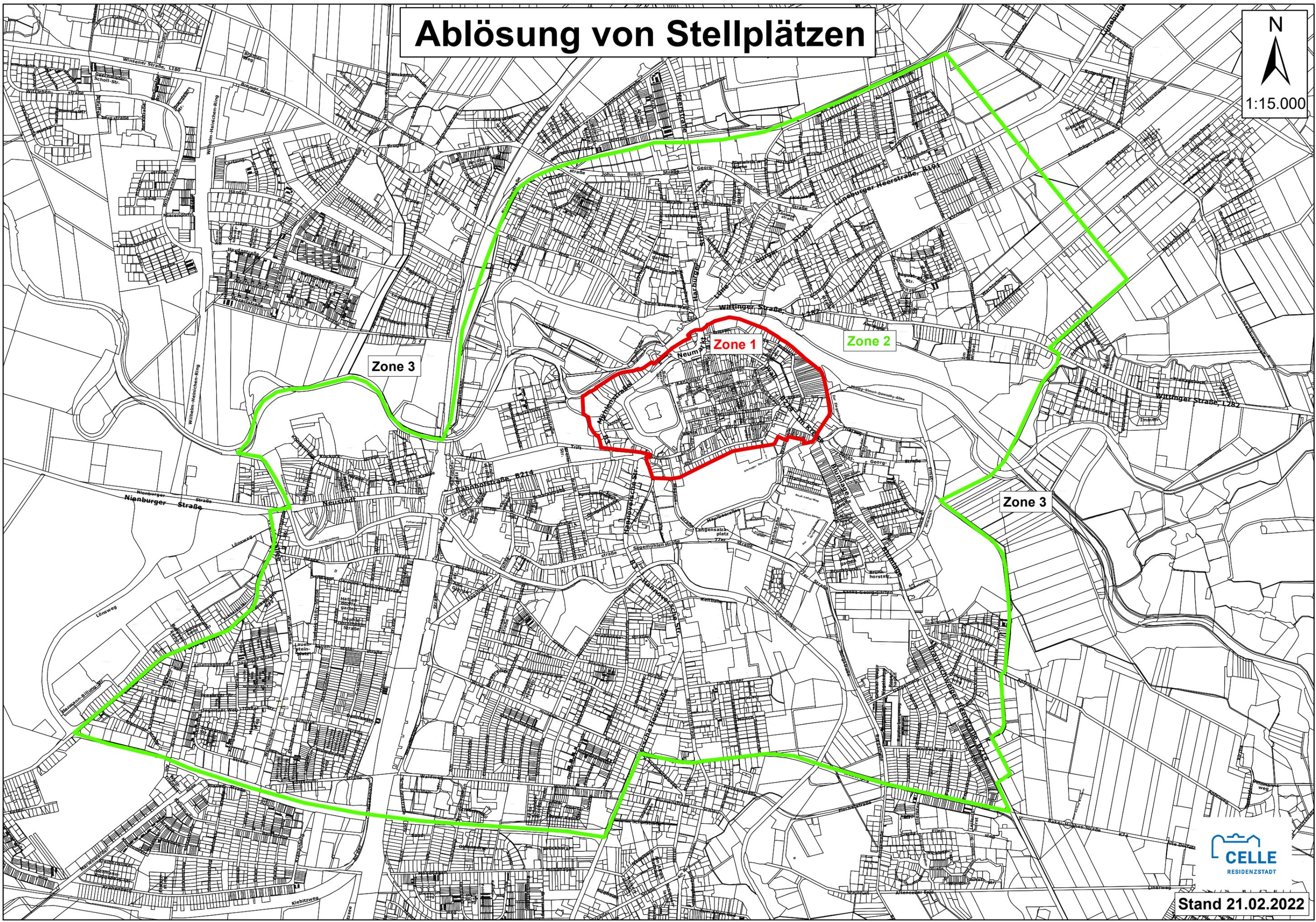


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

Ablösung von Stellplätzen



1:15.000



Zone 3

Zone 1

Zone 2

Zone 3



Stand 21.02.2022

Stadt Celle. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Celle

„Aufgrund der §§ 30, 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Celle beschlossen:“

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Celle. In der Stadtbibliothek können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen bzw. benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres oder ab der Einschulung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Schülerausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Für die Ausleihe von Bildern wird bei Minderjährigen eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Für die verschiedenen Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
CDs, DVDs, Spiele, Zeitschriften, Bibliothek der Dinge	2 Wochen
Graphotheksbilder	12 Wochen
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Haftung, Urheberrecht

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.

- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste

- (1) Die Stadtbibliothek Celle ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Celle weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbibliothek Celle ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

§ 6 Buchsicherung

Die Medien sind gegen Diebstahl gesichert. Es kann daher mit ausgeliehenen Medien in Geschäften mit Sicherungsanlage Alarm ausgelöst werden.

§ 7 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Celle und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabelle zu entrichten.

§ 8 Hausordnung

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Bibliothek geltende Hausordnung zu beachten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Celle, den 11. Juli 2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage: Entgelttabelle der Stadtbibliothek Celle

1	Jahresentgelt	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,	kostenlos
1.2	Ermäßigt Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, Wehrdienst-Leistende, Bundes- und Jugendfreiwilligendienstleistende, Niedersächsische Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	5,00 €
1.3	übrige Benutzerinnen und Benutzer	15,00 €
2	Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium	
2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,50 €
2.1.1	in der 2. Verzugswoche	3,00 €
2.1.2	in der 3. Verzugswoche	4,50 €
2.1.3	ab der 4. Verzugswoche	6,00 €
2.2	Ermäßigung Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
2.2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,00 €
2.2.2	in der 2. Verzugswoche	2,00 €
2.2.3	in der 3. Verzugswoche	3,00 €
2.2.4	ab der 4. Verzugswoche	4,00 €
3	Mahnschreiben und Verwaltungsvollstreckung	
3.1	1. Mahnschreiben (frühestens 15 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	kostenlos
3.2	2. Mahnschreiben (frühestens 29 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	5,00 €
3.3	Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen	nach Gesetz
4	Druck- und Kopierkosten pro Seite	0,10 €
5	Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit	
5.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises	kostenlos
5.2	Übrige Benutzerinnen und Benutzer	1,00 €
6	Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek	
6.1	Ermäßigt für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	2,50 €
6.2	Übrige Leserinnen und Leser (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.)	4,00 €
8	Ersatz eines Bibliotheksausweises	5,00 €
9	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer	10,00€

Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle vom 07.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage am Schlossplatz 7/Bomann-Museum in Celle Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Benutzer der Toilettenanlage sind Gebührensschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen beim Betreten der Toilettenanlage.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Benutzung der Toilettenanlage beträgt 50 Cent.

§ 5
Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ausschließlich zur vorübergehenden Benutzung der sanitären Anlagen erlaubt.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a. die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der in § 4 festgesetzten Benutzungsgebühr zu benutzen,
 - b. in der Toilettenanlage entgegen des in Abs. 1 genannten Zweckes zu verweilen, insbesondere in der öffentlichen Toilettenanlage zu nächtigen,
 - c. vorsätzlich das vorhandene Inventar oder die sanitären Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere die Wände und Türen zu beschmierern, zu bemalen oder zu bekleben.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt insbesondere, wer gegen § 5 Abs. 2 Nr. a-c dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

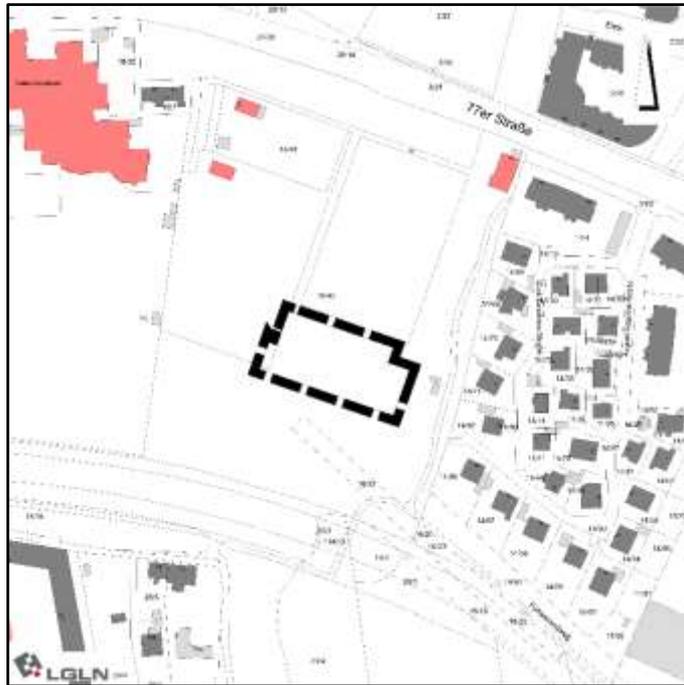
Celle, den 7. Juli 2022

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 101. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Herrenwiese“ und Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“

Erneute öffentliche Auslegung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Herrenwiese“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

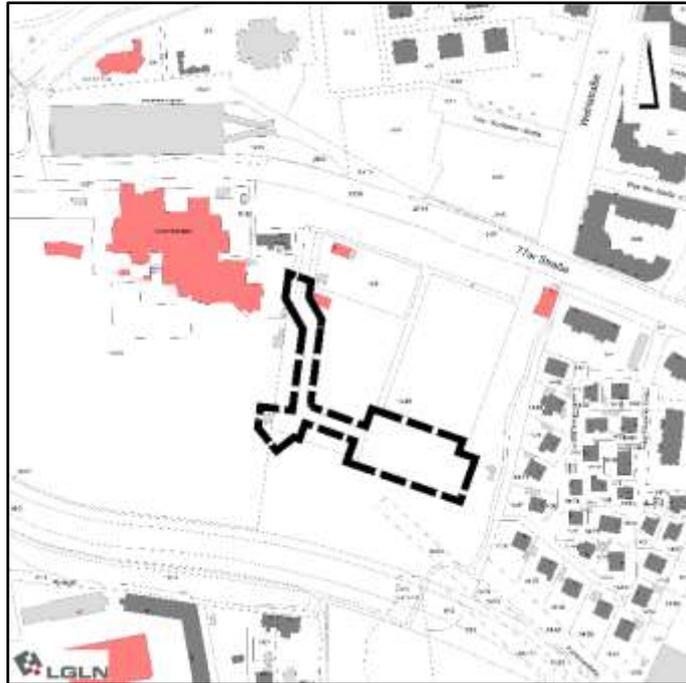
Inhalt der Planung: Erweiterung der Sonderbaufläche des Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Blumlage/ Altstadt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 06.07.2022 die erneute öffentliche Auslegung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Herrenwiese“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

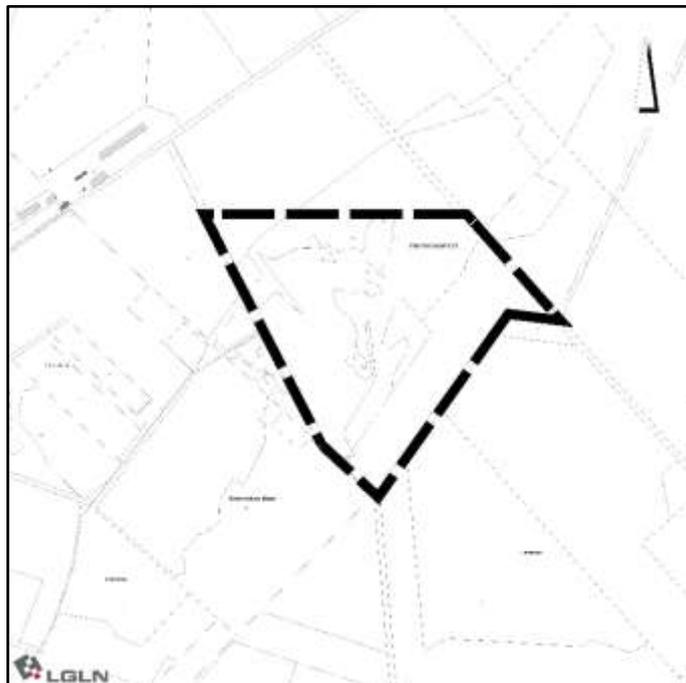
Neben dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans liegen die dazugehörige Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie ein schalltechnisches Gutachten und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“ aus. Des Weiteren liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Emissionen, Hochwasserschutz, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie der Umgang mit Abwässern und Abfällen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 161 der Stadt Celle „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161



Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Inhalt der Planung: Erweiterung des Sondergebietes des Wohnmobilstellplatzes in den Ortsteilen Blumlage/Altstadt und Neuenhäusern

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 06.07.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans liegen die dazugehörige Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie ein schalltechnisches Gutachten und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aus. Des Weiteren liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den

Themengebieten Emissionen, Hochwasserschutz, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie der Umgang mit Abwässern und Abfällen aus. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren abgeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Ort: Neues Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle. Jeweils ein Exemplar der Planungen liegt im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Dauer: 22. Juli 2022 bis einschließlich 26. August 2022 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr).

Alternativ können Sie die beabsichtigten Planungen auch im Internet unter folgender Adresse einsehen: www.celle.de/bauleitplanverfahren

Celle, den 14. Juli 2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN